



Kanton Zürich
Gesundheitsdirektion
Recht

Marius Kobi, lic. iur., LL.M.,
Rechtsanwalt
Stampfenbachstrasse 30
Postfach
8090 Zürich
Telefon +41 43 259 24 64
Fax +41 43 259 51 63
maris.kobi@gd.zh.ch
www.gd.zh.ch

Notiz
758-2010 / 2044-03-2017 / McK

8. November 2017

Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015 (BesV, LS 818.61): Überblick

1. Informationen zum Bestattungswesen im Kanton Zürich

Unter www.gd.zh.ch/bestattungswesen sind Informationen zum Bestattungswesen im Kanton Zürich abrufbar, insbesondere:

- RRB Nr. 549/2015: Beschluss des Regierungsrates mit Verordnungstext und (ausführlichen) **Erläuterungen zur BesV**.
- RRB Nr. 886/2015: Teilkraftsetzung (ganze BesV mit Ausnahme des angefochtenen § 29 Abs. 3).
- RRB Nr. 712/2017: Teilkraftsetzung: § 29 Abs. 3 und Verweis auf diese Bestimmung in § 48 lit. a auf den 1. Dezember 2017 (Abweisung der Beschwerde der Dignitas gegen diese Bestimmungen durch das Bundesgericht mit Urteil vom 24. Mai 2017 im Verfahren 2C_234/2016).
- **Zusammenstellung** kantonaler und nationaler **Bestimmungen zum Bestattungswesen**.

2. Allgemeines / Struktur

- vollständig überarbeitete **Struktur**: Bestimmungen über gleiche oder ähnliche Belange stehen beieinander; verstärkte Orientierung an Abläufen und Prozessen; zusätzliche Gliederungsebene; Erhöhung von Übersichtlichkeit und Klarheit
- Aufnahme von Bestimmungen zur Frage, wer welche Anordnungen im Zusammenhang mit der Bestattung erteilen kann und wie die Gemeinden bei der Ermittlung des massgebenden Willens (**anordnungsberechtigte Person**) vorzugehen haben (3. Abschnitt: Kap. B)
- Zusammenzug der im Kanton Zürich geltenden **Bestattungsgrundsätze** in einem eigenen Kapitel zu Beginn der Bestimmungen über die Bestattung (3. Abschnitt: Kap. A)
- **vollständig überarbeitete Bestimmungen über die Leichenschau, die Todesbescheinigung und die Meldung von Todesfällen** (2. Abschnitt): Zusammenzug der Bestimmungen zu diesem Bereich aus der Kantonalen Zivilstandsverordnung und der BVO 63 in der BesV; ergänzende Bestimmungen zur Frage, wer die Ärztin oder den Arzt benachrichtigt; Bestimmungen über den Beizug der Polizei sowie über den

Informationsfluss zwischen Zivilstandsämtern, Bestattungsämtern und Strafverfolgungsbehörden (vgl. zu Regelungsgegenstand, Systematik und übergeordnetem Recht [insbesondere ZStV] Ziff. 4.2.1 der Erläuterungen zur BesV)

- **Vereinfachung der Bestimmungen über die Kosten:** Einführung einer **Pauschale** und Verzicht auf die Aufzählung der Kosten pro Bestattungshandlung (5. Abschnitt)
- Änderung des Titels: In der Praxis wurde die BVO 63 als „Bestattungsverordnung“ und nicht als „Verordnung über die Bestattungen“ bezeichnet. Die kürzere und prägnantere Form wird zum Titel der BesV.

3. Einzelne Bestimmungen

§ 9 Abs. 1 Satz 2	Zivilstandsamt übermittelt dem Bestattungsamt eine Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung.
§ 10 Abs. 2	Verpflichtung der Staatsanwaltschaft, das Bestattungsamt über die Freigabe des Leichnams zu informieren.
§ 12 Abs. 1	Die Wohngemeinde ist für die Durchführung der Bestattung verantwortlich → damit sollte die Wohngemeinde von Anfang an die Bestattung involviert sein und kann diese organisieren. Zudem sollte damit gewährleistet sein, dass die Bestattung unentgeltlich ist, wenn die Angehörigen nicht wünschen, dass die Bestattung ausserhalb der Wohngemeinde erfolgt (vgl. Erläuterungen zu § 12 BesV).
§ 13	Gleichbehandlung von Feuerbestattung und Erdbestattung (vgl. Erläuterungen zu § 13; vgl. auch § 35 Abs. 3 und § 26 Abs. 1).
§ 16 Abs. 1	Die Eltern können bei allen Tot- und Fehlgeburten eine Bestattung verlangen.
§ 17	Anpassung der Bestimmung über die Veröffentlichung der Todesfälle: Die Personalien der verstorbenen Person werden immer veröffentlicht, während die Publikation von Zeit und Ort der Abdankung auf Wunsch der anordnungsberechtigten Person unterbleiben kann.
§ 18 Abs. 3	Sonderwünsche, die mehr als geringfügige Zusatzkosten verursachen, können von der Gemeinde in Rechnung gestellt werden → Die Gemeinden verfügen über einen verhältnismässig grossen Ermessensspielraum, ob und in welchem Umfang sie Sonderwünschen nachkommen und ob und in welchem Umfang sie dafür Rechnung stellen. Eine Gemeinde sollte Sonderwünschen jedoch nachkommen, wenn es die Umstände und Abläufe gestatten und wenn sämtliche Kosten von denjenigen Personen getragen werden, die Sonderwünsche haben. Nicht unter Abs. 3 fallen Wünsche, die sich problemlos in den Ablauf der Bestattung einbetten lassen, selbst wenn sie gewisse Mehrkosten verursachen (vgl. Erläuterungen zu § 18 BesV).
§ 23 Abs. 2	Die Gemeinden regeln den Zugang zu den Aufbahrungsräumen für Personen, die von der verstorbenen Person Abschied nehmen möchten. → (1) Gemeinden haben das zu regeln; (2) Abschied nehmen dürfen nicht nur Angehörige, sondern auch Freunde und weitere Bekannte (vgl. Erläuterun-

	gen zu § 23 BesV).
§ 25 Abs. 1	Bestimmung gelockert: <i>in der Regel</i> nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod (→ Ermessen der Gemeinden).
§ 28 Abs. 1	Nennung des Grundsatzes, dass Urnen ohne anderslautende Willenserklärung der anordnungsberechtigten Person auf Gemeindefriedhöfen beige- setzt werden.
§ 29	Bestimmung über den Umgang mit Urnen und Kremationsasche.
§ 33	Grabfeldarten: Nennung zusätzlicher zulässiger Grabfeldarten (Beispiel: Wald für Aschenbeisetzungen) und Vervollständigung und Präzisierung der Aufzählung.
§ 34	Grabtiefe: Verringerung der Grabtiefe für die Särge von Föten und Kleinkindern von 1.2m auf 0.8m und für die übrigen Särge von 1.5m auf 1.2m.
§ 35 Abs. 3	„Die Ruhefrist nach § 15 Abs. 1 läuft für das gesamte Privatgrab ab dem Zeitpunkt der letzten Beisetzung“ → Erdbestattungen und Urnenbestattungen sind gleich zu behandeln. Kein Anwendungsfall von § 15 Abs. 3 → die Ruhefrist von 20 Jahren muss auch bei Urnenbeisetzungen eingehalten werden; keine Abkürzung der Ruhefrist.
§ 37	Bestimmung über Urnenversetzungen.
§ 38 Abs. 2	neue Bestimmung: „Gemeinden kündigen die Räumung der Grabfelder in angemessener Weise und so frühzeitig an, dass die Angehörigen Gelegenheit haben, Grabzeichen und Grabschmuck abzuholen. Sind die Verfügungsberechtigten bekannt, werden sie angeschrieben.“
§ 43	Grabzeichen: Die Gemeinden können bei Reihengräbern vorschreiben, dass nicht verlangt werden kann, dass das Grab ohne Grabzeichen bleibt.
§ 48	Im Vergleich zur BVO 63 sind die Strafbestimmungen etwas enger gefasst. Das Übertreten der Vorschriften der Bestattungsverordnungen der Gemeinden wird nicht mehr erwähnt, denn diese Verweisung dürfte den Anforderungen an das Legalitätsprinzip nicht genügen. Den Gemeinden bleibt es unbenommen, (genügend bestimmte) Strafbestimmungen in ihre Friedhofsverordnungen aufzunehmen (vgl. Erläuterungen zu § 48 BesV).

4. Weiteres

- In den Erläuterungen zur kantonalen Bestattungsverordnung steht, man habe § 16 BVO 63 nicht übernommen, denn die Verwendung besonderer Fahrzeuge sei bundesrechtlich geregelt (Art. 75 VRV i.V.m. Art. 57 Abs. 1 SVG). Dies stimmt nicht mehr: Der Bund hat Art. 75 VRV ohne Begründung auf den 1. Januar 2016 aufgehoben. Die Verwendung besonderer Fahrzeuge ergibt sich jedoch ohnehin auch aus dem Grundsatz der schicklichen Beerdigung.
- Erläuterungen zur BesV Ziff. 5 S. 48: Aufzählung einzelner Bestimmungen, die in der BVO 63 enthalten sind, aber nicht in die BesV aufgenommen worden sind.